

## **Steuervorteile des gemeinnützigen Vereins:**

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bedeutet zum einen weitgehende Steuerfreistellung für den Verein, zum anderen beinhaltet sie steuerliche Vergünstigungen für dritte Personen, die den Verein unterstützen. Darüber hinaus eröffnet die Freistellung den Zugang zu einer Vielzahl außersteuerlicher Vergünstigungen.

### **Steuervorteile des gemeinnützigen Vereins:**

- Befreiung von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer
- ermäßigter Steuersatz bei der Umsatzsteuer für den Bereich der Vermögensverwaltung und Zweckbetriebe
- Steuervergünstigungen bei der Erbschaftsteuer, Grundsteuer

### **Steuerliche Vergünstigungen für ehrenamtliche Tätige:**

- Übungsleiterfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 Einkommensteuer-Gesetz
- Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a Einkommensteuer-Gesetz

### **Steuerliche Vergünstigungen für Förderer des gemeinnützigen Vereins**

- Spendenabzug gem. § 10 b Einkommensteuergesetz in Verbindung mit dem § 9 Abs. 1 Nr. 2 Körperschaftsteuer-Gesetz.

### **Außersteuerliche Vergünstigungen:**

- AB-Maßnahmen (Arbeitsagentur für Arbeit)
- Befreiung von staatlichen Gebühren und Kosten
- Zuweisung von Bußgeldern
- Unterstützung durch Dach- und Spitzenverbände.

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen von Ihrer tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt.

Die tatsächliche Geschäftsführung Ihres Vereins muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Der Freistellungsbescheid ist ein Originaldokument. Er dient als Nachweis der Gemeinnützigkeit bei anderen Behörden und Einrichtungen (z.B. bei Banken wegen der Befreiung von der Zinsabschlagsteuer, Beantragung von Zuschüssen, Nachweis gegenüber von Dachverbänden).

*Dieter Bücking*